

Satzung der Schützengesellschaft Tell Hainsacker e.V.

Vorbemerkung: Die Benennung der Funktionen ist geschlechtsneutral

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Schützengesellschaft „Tell“ Hainsacker e.V.

und hat seinen Sitz in

Lappersdorf/ OT Hainsacker

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung.

(4) Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung, durch Pflege der Schützentradition und der -gemeinschaft.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.
- (3) Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
- (4) Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der drohende Ausschluss ist dem Betroffenen -unter Angaben der Gründe- durch den 1. Schützenmeister schriftlich mitzuteilen.
Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.

- (4) Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung beziehungsweise mit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- (3) Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen beziehungsweise eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen Abstimmungen, Satzungsänderungen

- (1) Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- (2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- (6) Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
- (7) Der Jugendvertreter wird von den Mitgliedern bis zum 21. Lebensjahr gewählt, hierbei kommt § 9 Abs. 1 Satz 1 nicht zur Anwendung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- das Schützenmeisteramt,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Das Schützenmeisteramt

- (1) Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem 1. Schatzmeister/Kassier, dem 1. Schriftführer und dem 1. Sportleiter.
- (2) Die beiden Schützenmeister und der 1. Kassier sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2.

Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters, die des Kassiers auf die finanziellen Angelegenheiten beschränkt ist.

- (3) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Der Vereinsausschuss

- (1) Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem 2. Kassier, 2. Sportleiter, 1. und 2. Jugendleiter, der Damenleitung, der von der Schützenjugend gewählten Jugendvertretung und 2 Beisitzern.
- (2) Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- (3) Die Einberufung sowie die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Schützenmeister.
- (4) Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder abstimmungsfähig.
- (5) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den:1.Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und durch Aushang am „schwarzen Brett“ mit Bekanntgabe der Tagesordnung und durch Ankündigung im Mitteilungsblatt des Marktes Lappersdorf.
- (3) Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte und kann bei Bedarf jederzeit ergänzt werden:
 1. Bericht des 1. Schützenmeisters,
 2. Bericht des Schatzmeisters/Kassiers

3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
4. Bericht der Sport-, Damen- und Jugendleitung
5. (Nach Ablauf der Wahlperiode): Neuwahl' des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen, (wenn ein Antrag vorliegt)
7. Änderung der §§der Satzung (wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)
8. Verschiedenes

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- (5) Im Innenverhältnis wird bestimmt: Ankauf und Verkauf von Immobilien. Aufnahme von Krediten, dringliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- (7) Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. 2 einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand nach § 26 BGB verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 14 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- (3) Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (3) Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die nach Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen das verbleibende Vermögen an die in Absatz (4) genannte juristische Person des öffentlichen Rechts zu übertragen haben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ' das Vermögen des Vereins an den Markt Lappersdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt anzuzeigen.

Hainsacker, 07. Februar 2004